

Name und Zweck

- Art.1 Unter dem Namen "Vereinigung Cerebral Aargau" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Der Verein kann im Handelsregister eingetragen werden.
- Art.2 Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Eltern von Kindern mit cerebraler oder ähnlicher Bewegungsbehinderung oder mit mehrfacher Behinderung, von erwachsenen Personen mit derartigen Behinderungen, von Fachleuten sowie von weiteren interessierten Kreisen. Er bezweckt den gegenseitigen Erfahrungsaustausch, die Unterstützung und Hilfe bei der Früherfassung, Förderung, Schulung, Ausbildung, Beschäftigung, Eingliederung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Personen mit cerebraler Bewegungsbehinderung oder mehrfacher Behinderung im Aargau. Der Verein verfolgt diesen Zweck u.a. durch
- Anregung, Verwirklichung und Betrieb von Einrichtungen zweckdienlicher Art.
 - Anschluss an andere Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
- Art.3 Der Verein ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.
Der Verein hat einen ausschliesslich gemeinnützigen Zweck.

Mittel

- Art.4 Die Mittel des Vereins bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Zuwendungen von privater und öffentlicher Hand
 - allfälligen Beiträgen der Dachorganisation
 - besonderen Finanzierungsaktionen
 - Vermögensertrag
 - Aufnahme von Darlehen.
- Die zur Verfügung stehenden Mittel sind dem Zweck entsprechend einzusetzen.

Mitgliedschaft

- Art.5 Die Vereinigung Cerebral Aargau als eigenständige juristische Person, ist Mitglied der Vereinigung Cerebral Schweiz.
- Art.6 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern.
Aktivmitglieder können Eltern von Kindern mit cerebraler oder ähnlicher Bewegungs-behinderung oder mit mehrfacher Behinderung und Erwachsene mit derartigen Behinderungen werden sowie natürliche oder juristische Personen, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen und fördern wollen.
- Art.7 Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Anmeldung an den Vorstand beantragt werden.
Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.
- Art.8 Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
Auf begründetes Gesuch kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

- Art.9 Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art.10 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) freiwilligen Austritt
 - b) Tod; bei juristischen Personen durch deren Liquidation
 - c) Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge während zweier Jahre
 - d) Ausschluss
- Art.11 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Erfolgt der Austritt nach dem 30. Juni, ist der ganze Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr geschuldet.
- Art.12 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Organe

- Art.13 Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

- Art.14 Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins wird durch den Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Semester statt.
- Art. 15 Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mit der Traktandenliste zuzustellen.
- Anträge von Mitgliedern müssen, damit sie von der Mitgliederversammlung behandelt werden können, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- Jede auf diese Weise einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- Art.16 Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle.
 - b) Abnahme der Jahresrechnung, Beschlussfassung über die Anträge der Revisionsstelle und Abnahme des Protokolls der letztjährigen Mitgliederversammlung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Beschlussfassung über die Änderung und Ergänzung der Statuten
 - h) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
 - i) Errichtung von Stiftungen im Interesse des Vereinszweckes sowie Wahl und Abberufung der entsprechenden Stiftungsorgane
 - j) Die Wahl einer Person für den festen Sitz im Stiftungsrat der Stiftung zeka, Zentren körperbehinderte Aargau. Die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts für vier weitere Mitglieder des Stiftungsrats.
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art.17 Eine Stimme pro bezahlten Mitgliederbeitrag ist stimmberechtigt. Alle Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt, sofern nicht mindestens ein Drittel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

Die Mitgliederversammlung fasst sämtliche Beschlüsse mit einfachem Mehr der von den anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen mit folgenden Ausnahmen:

- a) Wahlen
 - I. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
 - II. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- b) Änderungen und Ergänzungen der Statuten (Art. 25)
- c) Auflösung des Vereins (Art. 26)

Vorstand

Art.18 Zur Vertretung und Leitung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und mindestens 3 Mitgliedern zusammen.

Mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder sollten selbst Betroffene oder Angehörige von Menschen mit einer Behinderung sein.

Art.19 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 20 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident und / oder Aktuar und / oder Kassier zu zweien.

Der Vorstand erarbeitet verbindliche Unterschriftenregelungen für den Zahlungsverkehr.

Art. 21 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist, und vertritt den Verein nach aussen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Ausarbeiten des Arbeitsprogramms
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Berichterstattung über die Tätigkeiten
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellen der Jahresrechnung
- f) Einsetzen von besonderen Kommissionen und Festsetzen ihrer Aufgaben
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- h) Beschlussfassung über Gesuche um Reduktion oder Erlass des Mitgliederbeitrages
- i) Bestimmen der Delegierten für die Versammlungen der Vereinigung Cerebral Schweiz
- j) Erarbeitung des Budgets für das folgende Jahr
- k) Veröffentlichung von Informationen

Art. 22 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst und wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Revisionsstelle

Art.23 Die Mitgliederversammlung wählt eine zertifizierte Revisionsstelle für die nächstfolgende Revision. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand sowie die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Berichts- / Rechnungsjahr

Art.24 Das Berichts- und Rechnungsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

Statutenrevision / Auflösung des Vereins

Art.25 Statutenänderungen und -ergänzungen sowie ein Beschluss betreffend Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleibt Art. 77 ZGB.

Art.26 Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist das gesamte Vereinsvermögen der Vereinigung Cerebral Schweiz zu übergeben. Diese verwaltet es treuhänderisch während 5 Jahren und stellt es einer allfälligen im Aargau neu entstehenden Regionalgruppe, die sich der Vereinigung Cerebral Schweiz anschliesst, zur Verfügung.

Nach Ablauf dieser Frist von 5 Jahren darf die Vereinigung Cerebral Schweiz das Vereinsvermögen zugunsten cerebral und / oder mehrfach behinderten Personen im Aargau verwenden.

Art.27 Diese Statuten und allfällige Änderungen sind dem Zentralvorstand der Vereinigung Cerebral Schweiz zur Genehmigung zu unterbreiten.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 26. Juni 2003 und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand vom 2. Februar 2016 und durch die Mitgliederversammlung vom 18. März 2016 in Kraft.

Für den Vorstand der Vereinigung Cerebral Aargau der Vereinigung Cerebral Schweiz

Ort, Datum

Menziken 22. März 2016

Der Präsident
Martino Schulthess

Ein Mitglied des Vorstandes

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Martino Schulthess".A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. Wüchel".